



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verbot von Aroma- und Kühlstoffen in E-Zigaretten und Nachfüllbehältern, keine Einführung von Höchstmengen

Aktuell seit 26.10.2026 16:39:54

Angegeben von:

Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern (R002002) am 26.10.2026

Beschreibung:

Die Bundesärztekammer lehnt die im überarbeiteten Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vorgesehene Festlegung von Höchstmengen für bestimmte Aroma- und Kühlstoffe in E-Zigaretten ab. Sie kritisiert insbesondere die Abkehr von dem im Referentenentwurf vom 23.01.2026 vorgesehenen Verbot dieser Stoffe. Das vorgesehene Verbot bestimmter Cannabinoide in E-Zigaretten wird hingegen ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus bekräftigt die Bundesärztekammer ihre Forderung nach einem generellen Verbot von Aromastoffen in E-Zigaretten.

Zu Regelungsentwurf

1. **Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (4)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Lebens- und Genussmittelindustrie [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

TabakerzV [alle RV hierzu]